



## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelung dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 5, § 6, § 7, § 8 und § 13 der Vereinssatzung

### **§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **§ 3 Höhe des Jahresbeitrages**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

#### Gesamtübersicht

	<b>jährlich</b>	<b>ermäßigt</b>	<b>nach dem 30.6.</b>
Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre	85,00 €	42,50 €	42,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	42,50 €		21,25 €
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	127,50 €		63,75 €
einmalige Aufnahmegebühr für			
Jugendliche unter 18 Jahre	entfällt		
Einzelmitglieder über 18 Jahre	50,00 €		
Passgebühren	5,50 €		

ab 75. Lebensjahr und 25- jähriger Mitgliedschaft 42,50 €  
(bitte einen schriftlichen Antrag stellen) laut § 7, Abs. 5 der Satzung

(Beitragsermäßigungen können gewährt werden, wenn sie von den betreffenden Mitgliedern beantragt werden und die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigungen von ihnen nachgewiesen werden). Ermessungsgrenze liegt bei einem Jahresnettoeinkommen unter 7.200,00 € (monatlich 600,00 €)

Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich

Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Die Aufnahmegebühr bleibt unverändert.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf das Vereinskonto an

### **§ 5 Zahlungsformen**

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 €.

### **§ 6 Beitragsrückstand**

Bei Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr nach der 1. Mahnung 2,00 €

### **§ 7 Aufnahme- und Sondergebühren**

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 50,00 €.

Nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Für Ausstellung des Passes wird eine Gebühr von 5,50 € erhoben.

Für das Zusendung von Papieren mit der Post ist eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten.

### **§ 8 Änderungen**

Über alle Änderungen dieser Beitragsordnung entscheiden die Jahreshaupt-versammlungen

### **§ 9 Inkrafttreten**

**Diese Beitragsordnung wird als Antrag in die JHV 2019 eingebracht und tritt nach der Abstimmung zum 1.1.2020 in Kraft.**